

Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse
Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl
Band: 16 (1991)
Heft: 2

Rubrik: Stand- und Durchgangsplätze

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

—Stand- und Durchgangsplätze—



BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG

POSTSTRASSE 18, POSTFACH 897, 6301 ZUG
TELEFON 042 / 25 33 11

Sekretariat
Radgenossenschaft der
Landstrasse
Freilagerstrasse 5
Postfach 1647
8048 Zürich

Zug, 21. Mai 1991 Gi/mj *Gi*

Provisorischer Durchgangsplatz bei der alten Lorzentobelbrücke

Sehr geehrter Herr Huber

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir kommen zurück auf unsere Besprechung vom 15. März 1991 und unterbreiten Ihnen eine Vereinbarung mit der Bitte um Stellungnahme innert 10 Tagen. Den Vereinbarungsentwurf haben wir auch der Polizeiabteilung der Einwohnergemeinde Baar zur Vernehmlassung übermittelt. Im weiteren beabsichtigen wir, das Baugesuch für die Zweckänderung der alten Kantonsstrasse in den nächsten Wochen auszuschreiben.

Mit freundlichen Grüssen

BAUDIREKTION DES KANTONS ZUG
Der Baudirektor:

P. Twerenbold
Dr. P. Twerenbold



—Stand- und Durchgangsplätze—

VEREINBARUNG

zwischen

der **Radgenossenschaft der Landstrasse**, Postfach 1647, 8048 Zürich

und

der **Baudirektion des Kantons Zug**, Poststrasse 18, 6300 Zug
für den Betrieb eines provisorischen Durchgangsplatzes für Fahrende
bei der Lorzentobelbrücke.

1. Der auf dem beiliegenden Situationsplan 1: 500 gelb angelegte Platz wird den Fahrenden normalerweise vom März bis Oktober von der Baudirektion des Kantons Zug zur Verfügung gestellt. Je nach Nachfrage und Witterungsverhältnissen kann dieser Platz auch über diese Zeit hinaus beansprucht werden. In den Wintermonaten wird der Platz in der Regel nicht benützt.
2. Es werden max. sechs Wohnwagen mit Zugfahrzeug und allfälligen dazugehörigen Personenwagen zugelassen. Der Platz wird nur den Schweizer Fahrenden zur Verfügung gestellt.
3. Die Aufenthaltsdauer pro Wohneinheit beträgt max. drei Wochen.
4. Die Anmeldung, unter Angabe der vorgesehenen Aufenthaltsdauer, hat auf dem Posten der Kantonspolizei in Baar zu erfolgen. Diese erhebt die Personalien des Familienoberhauptes, zieht die Gebühren ein und gibt pro Wohnwagen und Woche zwei gebührenpflichtige Kehrachtsäcke ab. Werden Benutzer auf dem Platz angetroffen, welche sich bei der Kantonspolizei nicht angemeldet haben, können von dieser sofort weggewiesen werden.



—Stand- und Durchgangsplätze—

Sekretariat
Postfach 1647
8048 Zürich
Telefon 01/492 54 77 / 79

Redaktion Scharotl
Postfach 1647
8048 Zürich
Telefon 01/493 23 36
Telefax 01/492 54 87

Baudirektion des Kantons Zug
Der Baudirektor:
Herrn Dr. P. Twerenbold
Postfach 897
6301 Zug

Zürich, 11. Juni 1991 hu/fe

Provisorischer Durchgangsplatz bei der alten Lorzentobelbrücke -
Ihr Brief vom 21. Mai 1991

Sehr geehrter Herr Twerenbold

Wir möchten uns auf obengenannten Brief beziehen und uns gleichzeitig für die Verspätung entschuldigen, mit der wir antworten.

Wir sind sehr erfreut, dass der Kanton uns diesen Platz zur Verfügung stellt und möchten uns hiermit auch bei Ihnen bedanken. Den Vertrag haben wir durchgelesen und sind mit den Ausführungen einverstanden bis auf Punkt drei. Gerne würden wir die Aufenthaltsdauer auf dem Platz der Zeitdauer des Gewerbepatentes anpassen, diese beträgt ein Monat. Auch auf den anderen Schweizerischen Durchgangsplätzen gewährt man uns eine Aufenthaltsdauer von einem Monat. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns in den nächsten Tagen mitteilen könnten, ob Sie mit unserem Vorschlag einverstanden sind.

In der Zwischenzeit grüssen wir Sie freundlich.

RADGENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE



—Stand- und Durchgangsplätze—

5. Mit der Anmeldung anerkennt der Benützer die in der vorliegenden Vereinbarung enthaltene Platzordnung. Er erhält eine Kopie der Vereinbarung.
6. Die Abmeldung und die Bezahlung der Gebühren hat spätestens am Tage der Abreise ebenfalls auf dem Posten der Kantonspolizei Baar zu erfolgen.
7. Die Platzgebühr pro Woche und Wohnwagen (inkl. zwei gebührenpflichtige Kehrachtsäcke) beträgt Fr. 20.--.
8. Da durch diesen Platz ein Wander- und Veloweg führt, müssen Haustiere im Freien beaufsichtigt und angebunden werden.
9. Die Benützer sind angehalten, die Gewässerschutzbestimmungen einzuhalten und die Sorgfaltspflicht im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Die Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen kann im Werkhof an der Albisstrasse in Baar erfolgen.
10. Die von der Kantonspolizei bezogenen gebührenpflichtigen Kehrachtsäcke sind gut verschlossen beim Werkhof Baar an der Albisstrasse abzugeben. Es ist strengstens verboten, Kehracht irgendwelcher Art in der Umgebung (Tobel usw.) zu entsorgen.
11. Der Platz ist in gereinigtem Zustand zu verlassen.
12. Der Kanton Zug lehnt jegliche Haftung bei Schäden an Wagen und Einrichtungen ab.
13. Bei berechtigten Klagen muss der Platz auf Weisung der Baudirektion innert Tagesfrist geräumt werden.
14. Ueber Benützer, die ohne Abmeldung und Bezahlung abreisen, wird eine Platzsperre verhängt.
15. Diese Vereinbarung hat provisorischen Charakter und kann von der Baudirektion jederzeit aufgehoben werden.

Zürich/Zug, den

Radgenossenschaft
der Landstrasse
vertreten durch



Robert Huber, Präsident

Baudirektion des
Kantons Zug
vertreten durch

Dr. Max Gisler,
Direktionssektretär

